DEUTSCHE CLASSIC-KEGLER UNION e. V.

Vizepräsident Verwaltung

Dr. Andreas Mars, Feldbergstr. 19, 65468 Trebur

Empfänger gemäß Verteiler

- per Mail -

Mein Zeichen	Telefon	E-Mail	Datum
Bahnumbauten - AM	0160-97245802	verwaltung@dcu-ev.de	18.10.19

Umbauten von Bahnanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Sportkameradinnen und Sportkameraden,

das Präsidium der DCU hat sich in seiner Sitzung am 11. Oktober 2019 mit dem Thema befasst, ob Bahnanlagen nach entsprechenden Veränderungen während des üblichen Bahnabnahmezyklus von drei Jahren einer erneuten vorgezogenen Abnahme bedürfen.

Beigefügt findet ihr daher den Beschluss mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Wir möchten anregen, in der Umsetzung des Beschlusses im Zweifelsfall eine Mitteilung zu erstatten. Selbstverständlich darf diese Mail im jeweiligen Geschäftsbereich weitergeleitet werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen

Andreas Mars

Digitally signed by Andreas Mars
Date: 2019.10.18 14:06:49 +02'00'

Andreas Mars
Vizepräsident Verwaltung

Verteiler:
- Geschäftsstellen der Mitgliedsverbände
- alle Clubmannschaften der 1. u. 2. Bundesligen Frauen und Männer
- Präsidium und Referenten der DCU zur Kenntnis

(1) Werden an einer Bahnanlage bauliche, technische oder sonstige Änderungen außerhalb des Abnahmezyklus durchgeführt, welche über eine einfache Reparatur oder Instandsetzung hinausgehen, so ist wie folgt zu verfahren.

(2) Der Eigentümer/Betreiber/Verein der Bahnanlage hat eine Meldung zu erstatten, aus der folgende Informationen ersichtlich sind:

a. Was (z.B. Bauteile, Leitungen, …) wurde verändert?
b. Wann wurde es verändert?
c. Von wem wurde es verändert?
d. Was war der Grund für diese Änderung?

Die Meldung ist an die Geschäftsstelle der DCU, den Referenten für Bahnabnehmer und in Kopie dem für die Bahnabnehmer zuständigen Mitglied im Präsidium zu erstatten.

(3) Der Leiter der Geschäftsstelle und der Referent für Bahnabnehmer entscheiden einvernehmlich darüber, ob die durchgeführte Änderung hinsichtlich der Abnahmefähigkeit der Bahnanlage beachtlich oder unbeachtlich ist. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so entscheidet das Mitglied des Präsidiums nach Abs. 2.

(4) Wird die Änderung als unbeachtlich eingestuft, erstellt die Geschäftsstelle ein entsprechendes Schreiben an den Eigentümer/Betreiber/Verein, welches sofort und unverzüglich als Anhang zur Bahnabnahme öffentlich auszuhängen ist. Damit ist der Nachweis der weiteren Bespielbarkeit der Anlage gegeben.

(5) Wird die Änderung als beachtlich eingestuft, so hat der Eigentümer unverzüglich eine erneute Bahnabnahme durch einen selbstständigen Bahnabnehmer mit einer gültigen Lizenz durchführen zu lassen. Entsprechend wird bei erfolgreicher Abnahme eine neue Urkunde mit neuer Laufzeit ausgestellt.

(6) Unterbleibt die Meldung nach Abs. 2 und die baulichen Änderungen werden ggf. nachträglich bekannt, so werden ab dem Zeitpunkt der Veränderung alle von den Heimmannschaften auf dieser Anlage erzielten Kegel gestrichen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Ligaleitung, Abschnitt 2.5.1 der Sportordnung Bundesligen findet hierfür ebenfalls Anwendung.